

VORFÜHRUNG VON FAHRZEUGEN

Nach § 14 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV- ist ein Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

NACHFOLGENDE FAHRZEUGE MÜSSEN DER ZULASSUNGSBEHÖRDE VOR ODER AM TAG DER FAHRZEUGZULASSUNG VORGEFÜHRT WERDEN

NEUFAHRZEUGE (ERSTMALIGE ZULASSUNG)

- Wenn das Fahrzeug eine EU-Typgenehmigung besitzt und erstmalig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU) zugelassen wird und keine vom FAHRZEUGHERSTELLER ausgestellte deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorliegt.
- Fahrzeuge, bei denen eine (deutsche oder EU-) ZULASSUNGSBEHÖRDE eine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt hat und das Fahrzeug bisher in Deutschland nicht zugelassen war.

FAHRZEUGE, DIE IM **AUSLAND** ZUGELASSEN SIND BZW. WAREN

Es sind im Original vorzulegen:

- Fahrzeuge aus der EU: EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity)
- Ausländische(s) Fahrzeugdokument(e)

Weitere Informationen erhalten Sie

- [hier](#) (Fahrzeug aus dem EU-Ausland)
- [hier](#) (Fahrzeug aus dem Nicht-EU-Ausland)

FAHRZEUGE FÜR DIE EIN **AUSFUHRKENNZEICHEN** BEANTRAGT WIRD

ALLE Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, müssen bei Beantragung eines Ausfuhrkennzeichens der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.

NICHT vorgeführt werden müssen

Fahrzeuge, die nicht dem Zulassungsverfahren unterliegen

- Beispiele:

Leichtkrafträder, Anhänger für Sportzwecke, Anhänger-Arbeitsmaschine, land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler).

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie bitte an kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de